



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> BV/HRA/171/2019 <b>Status:</b> öffentlich Az. (intern): angelegt am: 19.02.2019 Wiedervorlage:
<b>jeweils 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der DGH Poppendorf und Vogtshagen</b>	
<b>HBA/SG Rechtsamt</b>	<b>TOP:</b> _____
<b>Beratungsfolge:</b> Ö 21.03.2019 Sozialausschuss Ö 06.05.2019 Gemeindevertretung Poppendorf	

**Sachverhalt/Problemstellung:**

Aufgrund des Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung zum Ausschluss parteipolitischer Veranstaltungen aus kommunalen Gebäuden vom 04.03.2019 ist eine Anpassung der Benutzungs- und Entgeltordnungen für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde in den Ortsteilen Poppendorf und Vogtshagen erforderlich.  
Hierzu erfolgte eine Hinzufügung im § 1 Abs. 3.

In der Benutzungs- und Entgeltordnung für das DGH im Ortsteil Poppendorf existierte noch eine Anlage zur Höhe des Nutzungsentgelts für die Einführungszeit. Diese wurde gestrichen, weil gegenstandslos, und in den § 4 Abs. 1 eingearbeitet. Die anderen Absätze wurden insoweit nach hinten verschoben. Das Nutzungsentgelt i. H. v. 12,- Euro pro Stunde entspricht einem Beschluss der Gemeindevertretung.  
Diese Umsetzung in § 4 erfolgte aus Klarstellungszwecken auch für die Benutzungs- und Entgeltordnung für das DGH im Ortsteil Vogtshagen, da hier in der Neufassung von 2018 lediglich die Regelung über 12,-/Stunde samt 150,- Euro pro Veranstaltung für familiäre Feiern und gewerbliche Veranstaltungen des § 1 Abs. 3 aus der bereits bestehenden Benutzungsordnung des DGH im OT Poppendorf übernommen worden war, aber keine Einzelregelung für alle sonstigen Veranstaltungen bestand.

In § 7 neu geregelt sind Ausstellungen. Zweck ist die Absicherung der Gemeinde durch vertraglichen Ausschluss einer Haftung bei Beschädigung oder Verlust von Kunstwerken.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:**

keine

**Beschlussvorschlag 1:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 06.05.2019 die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf gemäß anliegendem Entwurf.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

**Abstimmungsergebnis:**

\_\_ Ja - Stimmen

\_\_ Nein - Stimmen

\_\_ Stimmenthaltung(en)

**Beschlussvorschlag 2:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf beschließt in ihrer Sitzung am 06.05.2019 die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Vogtshagen gemäß anliegendem Entwurf.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

**Anlagen:**

- Entwurf der 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf
- Entwurf der 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Vogtshagen

**Abstimmungsergebnis:**

\_\_ Ja - Stimmen

\_\_ Nein - Stimmen

\_\_ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. \_\_\_\_\_  
Sachbearbeitung

i.A. \_\_\_\_\_  
Amtsleiter

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. \_\_\_\_\_  
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

**Hinweis:** Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Anlage  
↑

**1. Änderung der  
Benutzungs- und Entgeltordnung  
für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf**

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 2, 22 Abs. 2, 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom ..... nachstehende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf erlassen:

**Artikel 1  
Änderungen**

I. *§ 1 Abs. 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf vom 04.08.2015 wird wie folgt geändert:*

**§ 1  
Grundsätze**

(3) Ausgeschlossen sind folgende Nutzungszwecke:

- Rein parteipolitische Veranstaltungen
- Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um soziale und kulturelle Veranstaltungen handelt
- Veranstaltungen mit Tieren
- Sportveranstaltungen, welche die Bausubstanz schädigen könnten
- Veranstaltungen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten

II. *§ 4 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf vom 04.08.2015 wird wie folgt geändert:*

**§ 4  
Nutzungsentgelt**

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgelts beträgt 12,00 Euro pro Stunde für jede genutzte Räumlichkeit für maximal 8 Stunden. Darüber hinaus wird ein Entgelt in Höhe von 150,00 Euro pro Veranstaltung für die Nutzung zu privaten Feiern familiären Charakters gemäß § 1 Abs. 2 und gewerblichen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 3 erhoben.
- (2) Schuldner des Entgelts ist der Nutzer. Mehrere Nutzer schulden das Entgelt als Gesamtschuldner.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist bei Abschluss des Nutzungsvertrages bar an die beauftragte Person der Gemeinde zu zahlen.
- (4) Ortsansässige Vereine, Ortsgruppen sowie Jugend- und Selbsthilfegruppen zahlen für die Benutzung kein Entgelt.

- (5) Bei Rücktritt des Nutzers vom Nutzungsvertrag sind 50 % des entsprechenden Entgelts zu zahlen, falls dieser nicht spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung erklärt wird.
- (6) Bei Abschluss des Nutzungsvertrages ist eine Kautions in Höhe von 150,00 Euro bar an die zur Entgegennahme beauftragte Person der Gemeinde zu entrichten, die bei ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten durch den Nutzer an diesen zurückgezahlt wird.

III. *Der bisherige § 7 [Inkrafttreten] der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf vom 04.08.2015 erhält die Überschrift [Ausstellungen] und wird inhaltlich wie folgt geändert:*

### **§ 7 Ausstellungen**

- (1) Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich Ausstellungen von Bildern und anderen Kunstobjekten. Auf den Abschluss eines entsprechenden Vertrages, dessen Bestandteil die diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist, besteht kein Rechtsanspruch. Ein solcher bedarf der Schriftform und der Unterschrift des Bürgermeisters.
- (2) Bilder dürfen lediglich an den von der Gemeinde dafür vorgesehenen Vorrichtungen befestigt werden.
- (3) Das Risiko einer Beschädigung oder eines Verlustes von ausgestellten Kunstobjekten trägt der Ausstellende. Eine Haftung der Gemeinde ist insoweit ausgeschlossen. Bei Beschädigungen der für die Ausstellung genutzten Räumlichkeiten durch ausgestellte Werke gelten die Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

IV. *Der bisherige § 7 [Inkrafttreten] wird der neue § 8 [Inkrafttreten].*

V. *Die Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf wird ersatzlos gestrichen.*

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Poppendorf tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Poppendorf,

-Siegel-

Jörg Wallis  
Bürgermeister

## **1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Vogtshagen**

Auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 2, 22 Abs. 2, 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom ..... nachstehende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Vogtshagen erlassen:

### **Artikel 1 Änderungen**

- I. *§ 1 Abs. 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Vogtshagen vom 17.07.2018 wird wie folgt geändert:*

#### **§ 1 Grundsätze**

(3) Ausgeschlossen sind folgende Nutzungszwecke:

- Rein parteipolitische Veranstaltungen
- Gewerbliche Veranstaltungen, soweit es sich nicht um soziale und kulturelle Veranstaltungen handelt
- Veranstaltungen mit Tieren
- Sportveranstaltungen, welche die Bausubstanz schädigen könnten
- Veranstaltungen, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten

- II. *§ 4 der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Vogtshagen vom 17.07.2018 wird wie folgt geändert:*

#### **§ 4 Nutzungsentgelt**

- (1) Die Höhe des Nutzungsentgelts beträgt 12,00 Euro pro Stunde für jede genutzte Räumlichkeit für maximal 8 Stunden. Darüber hinaus wird ein Entgelt in Höhe von 150,00 Euro pro Veranstaltung für die Nutzung zu privaten Feiern familiären Charakters gemäß § 1 Abs. 2 und gewerblichen Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 3 erhoben.
- (2) Schuldner des Entgelts ist der Nutzer. Mehrere Nutzer schulden das Entgelt als Gesamtschuldner.
- (3) Das Nutzungsentgelt ist bei Abschluss des Nutzungsvertrages bar an die beauftragte Person der Gemeinde zu zahlen.
- (4) Ortsansässige Vereine, Ortsgruppen sowie Jugend- und Selbsthilfegruppen zahlen für die Benutzung kein Entgelt.

- (5) Bei Rücktritt des Nutzers vom Nutzungsvertrag sind 50 % des entsprechenden Entgelts zu zahlen, falls dieser nicht spätestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung erklärt wird.
- (6) Bei Abschluss des Nutzungsvertrages ist eine Kautions in Höhe von 150,00 Euro bar an die zur Entgegennahme beauftragte Person der Gemeinde zu entrichten, die bei ordnungsgemäßer Übergabe der Räumlichkeiten durch den Nutzer an diesen zurückgezahlt wird.

III. *Der bisherige § 7 [Inkrafttreten] der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Vogtshagen vom 17.07.2018 erhält die Überschrift [Ausstellungen] und wird inhaltlich wie folgt geändert:*

### **§ 7 Ausstellungen**

- (1) Die Gemeinde begrüßt grundsätzlich Ausstellungen von Bildern und anderen Kunstobjekten. Auf den Abschluss eines entsprechenden Vertrages, dessen Bestandteil die diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist, besteht kein Rechtsanspruch. Ein solcher bedarf der Schriftform und der Unterschrift des Bürgermeisters.
- (2) Bilder dürfen lediglich an den von der Gemeinde dafür vorgesehenen Vorrichtungen befestigt werden.
- (3) Das Risiko einer Beschädigung oder eines Verlustes von ausgestellten Kunstobjekten durch Dritte trägt der Ausstellende. Eine Haftung der Gemeinde ist insoweit ausgeschlossen. Bei Beschädigungen der für die Ausstellung genutzten Räumlichkeiten durch ausgestellte Werke gelten die Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

IV. *Der bisherige § 7 [Inkrafttreten] der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Vogtshagen vom 17.07.2018 wird nun zum neuen § 8 [Inkrafttreten].*

V. *Die Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Vogtshagen vom 17.07.2018 wird ersatzlos gestrichen.*

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Vogtshagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Poppendorf,

Jörg Wallis  
Bürgermeister

-Siegel-